



Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 26.06.2007

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 12.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung vom 26.06.2007 wird in den §§ 5, 7, 8 und 9 geändert.

§ 5 Absatz 3 Ziffer 3.1 und 3.2 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **30.000/35.000 €** (bisher: 28.000 €), aber nicht mehr als **150.000 €** (bisher: 112.000 €) beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als **10.000/15.000 €** (bisher: 8.000 €), aber nicht mehr als **30.000/35.000 €** (bisher: 28.000 €) im Einzelfall.

§ 7 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 7

Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss über:
- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes bis einschließlich A 12, von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 9 bis einschließlich E 12 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe S 11 bis einschließlich S 18,
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushalt ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als **1.000 €** (bisher: 600 €), aber nicht mehr als **10.000 €** (bisher: 6.000 €) im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.3.2. von mehr als 3 Jahren und von mehr als **30.000/35.000 €** (bisher: 28.000 €) bis zu einem Höchstbetrag von **150.000 €** (bisher: 112.000 €)
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als **10.000/15.000 €** (bisher: 6.000 €), aber nicht mehr als **30.000/35.000 €** (bisher: 28.000 €) beträgt.
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum

- und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Wert mehr als **30.000/35.000 €** (bisher: 28.000 €), aber nicht mehr als **150.000 €** (bisher: 112.000 €) im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als **15.000/20.000 €** (bisher: 11.000 €), aber nicht mehr als **30.000/35.000 €** (bisher: 28.000 €) im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als **10.000 €** (bisher: 6.000 €), aber nicht mehr als **30.000/35.000 €** (bisher: 28.000 €) im Einzelfall.

§ 8 Absatz 2 Ziffer 2.2.1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 8

Technischer- und Umweltausschuss

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische- und Umweltausschuss über:
- 2.2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als **30.000/35.000 €** (bisher: 28.000 €), aber nicht mehr als **150.000 €** (bisher: 112.000 €) im Einzelfall.

§ 9 Absatz 2 Ziffer 2.1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6, 2.7, 2.9, 2.10 und 2.11 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 9

Zuständigkeiten

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von **30.000/35.000 €** (bisher: 28.000 €) im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **10.000/15.000 €** (bisher: 8.000 €) im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis einschließlich A 8, Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 bis einschließlich E 8, Beschäftigten der Entgeltgruppe S 2 bis einschließlich S 10, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Verwaltungsauszubildende, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu **1.000 €** (bisher: 600 €) im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.6.2 bis zu 3 Jahren und bis zu einem Höchstbetrag von **30.000/35.000 €** (bisher: 28.000 €),
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als **10.000/15.000 €** (bisher: 6.000 €) beträgt,
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Wert von **30.000/35.000 €** (bisher: 28.000 €) im Einzelfall;
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **10.000/15.000 €** (bisher: 11.000 €) im Einzel-

fall;
2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **10.000 €** (bisher: 6.000 €) im Einzelfall;

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Engen, 20.04.2016

Johannes Moser
Bürgermeister